

Satzung Siedlergemeinschaft Schwarzenbach/Saale e.V. Verband Wohneigentum

Teil 1

Die Satzung des „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Die Satzung des „Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung dieser Satzung vorangestellt.

Teil 2

§1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Schwarzenbach/Saale e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwarzenbach/Saale.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Siedlerwesens,
 - b) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
 - c) Förderung der Kleingärtnerei
 - d) Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
 - f) Förderung der Altenbetreuung,
 - g) Förderung der Verbraucherberatung,
 - h) Förderung des familiengerechten Wohnens,
 - i) Förderung von Frauenangelegenheiten im Verein und Verband.

- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
- a) Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungsplänen, insbesondere hinsichtlich sparsamen Bodenverbrauchs und geringstmöglicher Versiegelung des natürlichen Bodens.
 - b) Unterstützung und Aufklärung im Bereich des Umwelt-, Lärm-, und Landschaftsschutzes, z.B. im Bereich sparsamer Energieeinsatz und Nutzung regenerativer Energien zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für unsere Familien.
 - c) Beratung über Pflanzenbau im Sinne des §52, Abs.2, Nr.23 AO der Familienheim- und Gartenbesitzer.
 - d) Pflege des traditionell in unserer Region stark verwurzelten Brauchtums sowie Brauchtumspflege mit angrenzenden Regionen.
 - e) Die Unterstützung der vereinseigenen Jugendgruppe, sowie Förderung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen.
 - f) Betreuung und Beratung älterer Mitbürger.
 - g) Verbraucherberatung wie z.B. bei Fragen des Umweltschutzes, der Sperrmüll- und Abfallentsorgung, des Kaufs gesunder Lebensmittel, artgerechte Tierhaltung, Reinhaltung der Luft usw.
 - h) Information und Beratung der Vereinsmitglieder über familiengerechtes Wohnen.
 - i) Verwirklichung des gesetzlich normierten Gleichstellungsgedankens und Unterstützung der vereinseigenen Frauengruppe.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Siedlergemeinschaft Schwarzenbach/Saale e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organisationsform

- (1) Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Untergliederung des „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein, der sich um seine Angelegenheiten nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung des Teil 1 der Satzung, kümmert.
- (2) Der Verein ist die Organisation aller Haus- und Wohnungseigentümer sowie aller Bau- und Siedlungswilliger im Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbach/Saale. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich im Regelfall auf das genannte Gebiet, mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse in der Siedler- und Eigenheimerbetreuung kann sich der Tätigkeitsbereich auch über den Gemeindebereich der Stadt Schwarzenbach/Saale hinaus erstrecken.
- (3) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen (als ordentliches oder förderndes Mitglied)
 - b) juristische Personen (nur als fördernde Mitglieder)

§5 Ordentliche und Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Eigentümer bzw. am Erwerb von Grund- und Wohneigentum interessiert sind, sowie alle, die die Ziele und Aufgaben des Verband Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so muss dies innerhalb 1 Woche schriftlich gegenüber dem Antragstellenden bekannt gemacht werden. Der schriftliche Widerspruch des Antragstellenden gegen die Ablehnung des Antrags durch den 1. Vorsitzenden muss – falls die Aufnahme doch gewünscht wird - innerhalb vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids erfolgen. Auf diesen schriftlichen Widerspruch des abgewiesenen Antragstellenden befasst sich der Vorstand des Vereins mit seinem Aufnahmeantrag, über diesen muss der Vorstand innerhalb vier Wochen endgültig entscheiden. Die Entscheidung muss gegenüber dem Antragstellenden schriftlich begründet werden.
- (3) Eine Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die notwendigen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein oder beim „Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ der Fall sein.

- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das eintretende ordentliche Mitglied an, dass die erforderlichen persönlichen Daten an den „Verband Wohneigentum“ weitergegeben werden. Dieser nutzt die Daten nur und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen.
- (5) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familien- bzw. objektgebunden. Zum Kreis der Familie gehört der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der/die eingetragene Lebenspartner(in), sowie die im Objekt wohnenden Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verband Wohneigentum wie Mitglieder in Anspruch nehmen. Als Objekte gelten die über den Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgedeckten Häuser, Wohnungen und Grundstücke.
- (6) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verband Wohneigentum durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die Absätze (2) und (3) gelten analog. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes Wohneigentum und des Vereins. Fördernde Mitglieder der „Siedlergemeinschaft Schwarzenbach/Saale e.V. Verband Wohneigentum“ genießen volles Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Ausschlüsse ergeben sich nur für juristische Personen aufgrund der §§ 11(1), 12(3), 12(4) und 13(1).

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet für ordentliche und fördernde Mitglieder
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) mit Vereinsauflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand bestätigt den Eingang der Austrittserklärung innerhalb vier Wochen nach Zugang.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag voll bezahlt hat.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a) das Mitglied wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Vereinsinteressen verstößt,
 - b) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht,
 - c) das Mitglied durch sein Verhalten, durch Äußerungen etc. das Ansehen des Vereins trotz schriftlich ausgesprochener Abmahnung weiterhin in der Öffentlichkeit schädigt.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern bzw. zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch Niederlegung bekannt zu machen. Im Falle des Ausschlusses gemäß Abs. 4 kann das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch beim Verbandsausschuss des „Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu erheben. Über den Widerspruch wird bei der genannten Stelle entschieden. Das auszuschließende Mitglied kann gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses des „Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“ innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung des Verbandsausschusses Widerspruch zum Schiedsgericht des „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Durch den Tod eines ordentlichen Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft. Die mit der objektgebundenen ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Leistungen des Vereins erlöschen endgültig, wenn nicht innerhalb acht Wochen nach dem Tod des ordentlichen Mitglieds der hinterbliebene Ehegatte, Lebensgefährte oder eingetragene Lebenspartner die Mitgliedschaft fortsetzt und eine diesbezüglich gerichtete Willenserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand abgibt. Andere Erben beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.
- (7) Die fördernde Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod der natürlichen Person. Die fördernde Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit der Auflösung oder der Eintragung der Löschung der juristischen Person im entsprechenden Firmenregister.

- (8) Mit der formellen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins „Siedlergemeinschaft Schwarzenbach/Saale e.V.“ enden alle ordentlichen und fördernden Mitgliedschaften des Vereins. Die Auflösung des Vereins beendet jedoch nicht die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder beim „Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“, es sei denn die Mitglieder kündigen als Reaktion auf die Auflösung des Vereins ihre Mitgliedschaft außerordentlich innerhalb vier Wochen nach dem Auflösungsbeschluss.
- (9) Der Austritt des Vereins aus dem Dachverband „Verband Wohneigentum“ oder die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mit vollem Rede- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Anrecht auf Leistungen des Vereins oder auf die Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen.
- (2) Im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft darf das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen nur von einem Ehegatten oder Lebensgefährten ausgeübt werden, es sei denn es besteht eine Doppelmithgliedschaft oder der andere Ehegatte, Lebensgefährte oder eingetragene Lebenspartner ist förderndes Mitglied. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds mittels schriftlicher Vollmacht auf den Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragenen Lebenspartner oder ein anderes anwesendes ordentliches Vereinsmitglied übertragen werden.
- (3) Im Falle einer fördernden Mitgliedschaft, welche durch eine juristische Person eingegangen wurde, muss die sie vertretende natürliche Person schriftlich zu Beginn von Mitgliederversammlungen nachweisen, dass sie zur Ausübung des Rede- und Stimmrechtes sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes in den Mitgliederversammlungen ermächtigt wurde.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins und des übergeordneten Verbands erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge erbracht. Diese Beiträge werden von den ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind zur Zahlung verpflichtet, die jährlichen Beiträge sind Bringschulden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Der Vereinsbeitrag setzt sich aus den Weiterleitungsbeiträgen (z.B. Verbandszeitschrift, Versicherungen, übergeordnete Verbandsbeiträge etc.) und dem eigenen Vereinsbeitrag zusammen. Soweit sich die Weiterleitungsbeiträge erhöhen, kann eine Anpassung des jährlichen Mitgliedsbeitrags maximal in dieser Höhe durch den Vorstand vorgenommen werden.
- (6) Der Verein ist verpflichtet, die von den übergeordneten Verbandsstrukturen festgelegten Weiterleitungsbeiträge zu erheben und abzuführen. Die Details zum Modus der Festlegung sowie zu Höhe und Fälligkeit der Weiterleitungsbeiträge sind im Finanzstatut des „Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V.“ festgelegt.
- (7) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Arbeitsausschuss
 - c) der Vereinsbeirat
 - d) der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der eingeschriebenen anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, im Übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der eingeschriebenen Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert. Die Einberufung der Mitglieder muss schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen.

- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
- a) die Satzung des Vereins
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, des Arbeitsausschusses, des Vereinsbeirats und der Unterkassiere
 - c) erforderliche Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten von Mitgliederversammlungen
 - d) der Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands
 - e) der Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Festlegung des Jahresbeitrags
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) der Austritt des Vereins aus dem Dachverband „Verband Wohneigentum“
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der eingetragenen und anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Austritt des Vereins aus dem Dachverband dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der eingeschriebenen und anwesenden Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes fordern, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der eingeschriebenen und anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Austritt des Vereins aus dem Dachverband bedürfen in der ersten extra zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Drittel aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt dieses Quorum in der ersten Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zustande, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß der Vorgaben des §9, Abs 2, einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit – wiederum mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern - unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder gegeben.
- (7) Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen im Regelfall durch Handzeichen. Wird eine schriftliche und geheime Abstimmung auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gefordert, so ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.

- (8) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Organe Vorstand, Arbeitsausschuss und Vereinsbeirat werden im Regelfall schriftlich mittels Stimmzetteln gewählt. Nur wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einverstanden ist kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Verstirbt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode oder wird ein Vorstandsmitglied gem. §6, Abs. 1, Buchstabe b ausgeschlossen, so bestimmen Vorstand und Arbeitsausschuss ein Mitglied des Arbeitsausschusses, welches die Aufgaben des verstorbenen oder ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterführt.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. und den zweiten Vorsitzenden, wobei jeder von beiden allein vertretungsberechtigt ist. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachweisen.
- (3) Der Vorstand führt den Verein aktiv, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn es ergeben sich Einschränkungen aufgrund des Teils 1 dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern
 - b) Vorbereitung, Festlegung der Tagesordnung und fristgerechte Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c) Erstellen und Vortragen des Rechenschafts- und des Kassenberichts anlässlich von Mitgliederversammlungen
 - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Mindestens viermal jährlich oder nach Bedarf Einberufung von Vorstandssitzungen unter beratender Hinzuziehung des Arbeitsausschusses
 - f) Mindestens zweimal jährlich oder wenn vier Vereinsbeiratsmitglieder dies verlangen Einberufung von Vereinsbeiratssitzungen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - g) Ausführung der Beschlüsse des Vereinsbeirats. Der Vorstand kann von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat ermächtigt werden,

Entscheidungen in einem vom Vereinsbeirat festgelegten Rahmen selbst zu treffen und auszuführen. Für die Ausführung dieser Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit im Vorstand ausreichend.

h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- (5) In Vorbereitung der satzungsgemäßen Neuwahlen unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung zu Beginn der Wahlhandlung einen Wahlvorschlag für Positionen im Vorstand, im Arbeitsausschuss, im Vereinsbeirat und der Unterkassiere. Die Mitgliederversammlung hat daraufhin die Möglichkeit, Gegenvorschläge und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

§11 Der Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus eingeschriebenen Mitgliedern oder deren Familienangehörigen gem. §5, Abs. 5, die durch Fachkenntnisse oder langjährige Erfahrung für die Beratung des Vorstandes prädestiniert sind und die als Beratergremium fungieren; ausgenommen sind juristische Personen.
- (2) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und jeweils für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Arbeitsausschuss besteht aus minimal 8 und maximal 20 Mitgliedern.
- (3) Der Arbeitsausschuss besteht mindestens aus:
- a) dem Vorstand
 - b) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) dem Verantwortlichen für Kinderspielplatz und Gerätehaus
 - d) dem Verantwortlichen für die Streuobstwiese
 - e) dem Sprecher der Jugendgruppe
 - f) der Sprecherin der Frauengruppe
 - g) dem Seniorenbeauftragten
 - h) dem Gartenfachberater
 - i) dem Vergnügungswart
 - j) dem Gerätewart
 - k) dem Internet-Beauftragten
 - l) dem Ehrenvorsitzenden

Weitere Mitglieder des Arbeitsausschusses können der Mitgliederversammlung bei Bedarf zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (4) Beschlussfassungen von Vorstand und Arbeitsausschuss erfolgen durch Handzeichen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Arbeitsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat ist ein überwachendes und beratendes Gremium und ist als solches mindestens zweimal jährlich, oder wenn mindestens vier Mitglieder des Vereinsbeirats dies fordern, vom Vorstand einzuberufen. Die Modalitäten hierzu sind in §10, Abs. 4, Buchstabe f festgelegt.
- (2) Der Vereinsbeirat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Arbeitsausschuss
 - c) zwei Revisoren
 - d) einem oder zwei Ersatzrevisoren
 - e) den Unterkassieren
 - f) den Beiräten
- (3) Die zwei Revisoren sowie der/die Ersatzrevisor(en) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen in dieser Zeit keine weitere Funktion im Verein wahrnehmen, sie dürfen insbesondere kein Mitglied des Vorstands sein. Sie müssen ordentliches Vereinsmitglied sein.
- (4) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen in dieser Zeit keine weitere Funktion im Verein wahrnehmen. Sie können ordentliches oder förderndes Mitglied sein, jedoch keine juristische Person.
- (5) Die Anzahl der Beiräte des Vereinsbeirats wird vor jeder Wahl derselben durch die Mitgliederversammlung festgelegt, es sollen mindestens 5 und maximal 15 Beiräte sein.
- (6) Beschlussfassungen des Vereinsbeirats erfolgen durch Handzeichen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vereinsbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13 Unterkassiere

- (1) Unterkassiere werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Unterkassiere dürfen keine juristischen Personen sein.
- (2) Der Vorstand legt für den Wirkungsbereich des Vereins gem. §4, Abs. 2, die untergliederten Wirkungsbereiche fest, in denen jeweils ein Unterkassier tätig ist. Dabei soll es sich, soweit möglich, um zusammenhängende Gebietsbereiche handeln.

(3) Unterkassiere haben folgende Aufgaben:

- a) Verteilen der verbandseigenen Fachzeitschrift an die Mitglieder.
- b) Einziehen des Mitgliedsbeitrages bei den Mitgliedern welche ihren Beitrag bar bezahlen.
- c) Verteilen und Einsammeln von sonstigen Sachgütern nach Vorgabe des Vorstands.

§14 Vereinsdelegierte

(1) Delegierte zu den Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen werden vom 1. Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstands und des Arbeitsausschusses benannt. Hierbei ist der Delegiertenschlüssel der übergeordneten Verbandsebene zu beachten.

§15 Dokumentation

(1) Über alle Zusammenkünfte der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Arbeitsausschusses und des Vereinsbeirats sind Ergebnisprotokolle zu führen. Die Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vereinsbeirats-sitzungen sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ressortberichte können den Ergebnisprotokollen beigelegt werden.

§16 Rechenschafts- und Kassenbericht

- (1) Den Rechenschaftsbericht für ein abgelaufenes Vereinsjahr hat der 1. Vorsitzende anlässlich der ersten Mitgliederversammlung des jeweils neuen Vereinsjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzutragen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden führt ein Mitglied des Vorstands diese Aufgabe aus. Der 1. Vorsitzende muss die Verhinderung in diesem Fall nachweisen.
- (2) Den Kassenbericht für ein abgelaufenes Vereinsjahr hat der Schatzmeister anlässlich der ersten Mitgliederversammlung des jeweils neuen Vereinsjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzutragen. Bei Verhinderung des Schatzmeisters führt ein Mitglied des Vorstands diese Aufgabe aus. Der Schatzmeister muss die Verhinderung in diesem Fall nachweisen.

§17 Revision

- (1) Die Geschäftsführung des Vorstands einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Die Mitglieder des Vorstands haben den Revisoren jede erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (2) Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Revisoren zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind spätestens vor der Beschlussfassung anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer positiv verlaufenen Revision schlagen die beiden Revisoren, im Falle deren Verhinderung der/die Ersatzrevisor(en), der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor. Über diesen Antrag muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Im Falle einer negativ verlaufenen Revision dürfen weder die Revisoren noch der/die Ersatzrevisor(en) einen Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

§18 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den „Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberfranken e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- (1) Bis zur endgültigen Verabschiedung einer neuen oder geänderten Satzung durch die Mitgliederversammlung bleibt die jeweils geltende Satzung in Kraft. Dies gilt auch für den Zeitraum bis zur endgültigen Eintragung einer neuen oder geänderten Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 05. Februar 2010. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof in Kraft.

Unterschriften der aktuellen Vorstandschaft zur Beglaubigung:
